



Zweckverband
Pastoralraum Gösgen

Zweckverband

Pastoralraum Gösgen

Erlinsbach
Lostorf
Niedergösgen
Obergösgen
Stüsslingen-Rohr
Winznau

Statuten

Statuten des Zweckverbands Pastoralraum Gösgen

§ 1 Name

Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Erlinsbach (SO), Lostorf, Niedergösgen, Obergös- gen, Stüsslingen-Rohr und Winznau bilden unter dem Namen Pastoralraum Gösgen einen Zweckverband gemäss §§ 166 ff des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und gemäss den vorliegenden Statuten.

§ 2 Zweck

¹ Der Zweckverband gewährleistet den angeschlossenen Kirchgemeinden resp. Pfarreien auf längere Sicht die seelsorgerischen Dienste, insbesondere Gottesdienste, Spendung der Sakramente, Diakonie, Jugendarbeit und Erteilung des Religionsunterrichtes. Er stellt das dafür benötigte Personal an.

² Der Zweckverband ist die Staatskirchliche Organisation zur Umsetzung des vom Bistum Basel lancierten Pastoralen Entwicklungsplans (PEP) und des für den Pastoralraum Gösgen aufgestellten pastoralen Konzepts.

³ Der Zweckverband kann weitere Dienste für die angeschlossenen Kirchgemeinden übernehmen, so z.B. das Pfarreisekretariat, die Finanzverwaltung, den Liegenschaftsunterhalt oder den Sakristanendienst.

§ 3 Pastoralraum

Der Pastoralraum Gösgen umfasst die Pfarreien Erlinsbach, Lostorf, Niedergösgen, Ober- gösgen, Stüsslingen-Rohr und Winznau. Die Katholikinnen und Katholiken der politischen Gemeinden Erlinsbach AG und SO gehören zur Pfarrei Erlinsbach.

§ 4 Sitz des Zweckverbandes

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich in Niedergösgen.

§ 5 Besondere Befugnisse der Kirchgemeinden

Die Genehmigung der Statuten sowie deren allfällige Änderungen bedürfen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlungen aller Kirchgemeinden.

§ 6 Organisation

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Finanzverwaltung
- d) die Rechnungsprüfungsorgane
- e) die übrigen Behördenmitglieder, Beamten, Beamtinnen und Angestellten

² Die Amtsperiode aller Organe beträgt vier Jahre. Alle Wahlen erfolgen für eine Amtsperiode oder deren Rest. Die Amtsperiode fällt mit der Legislaturperiode für die Kirchgemeinderäte zusammen.

§ 7 Delegiertenversammlung: Bestand und Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung umfasst folgende Mitglieder:

- a) je 3 Vertreter/in jeder Kirchgemeinde welche vom Kirchgemeinderat gewählt werden
- b) der Präsidenten resp. die Präsidentin des Zweckverbandes. Diese/r wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung gewählt. Er/Sie kann gleichzeitig Delegierte/r des Zweckverbandes oder Präsident/in einer der angeschlossenen Kirchgemeinden sein, nicht aber Angestellte/r des Zweckverbandes.

² Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist. Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt. Es gilt das einfache Mehr der Anwesenden. Wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten es verlangen, muss geheim gewählt oder abgestimmt werden.

³ Die Delegiertenversammlung tritt ordentlicherweise im Frühjahr zur Rechnungsversammlung und im Herbst zur Budgetversammlung zusammen. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn dies 2 Kirchgemeinden schriftlich unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden und ihre Anträge verlangen.

⁴ Jeder oder jede Delegierte hat eine Stimme. Der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen/deren Abwesenheit der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, führt den Vorsitz. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem/der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

⁵ Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich.

§ 8 Delegiertenversammlung: Kompetenzen und Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung wählt:

- a) den Präsidenten oder die Präsidentin
- b) den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin
- c) die Mitglieder des Vorstandes
- d) die Revisionsstelle

² Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) sie beschliesst die Verordnungen und Reglemente zur Verwirklichung dieses Statuts, insbesondere eine Dienst- und Gehaltsordnung sowie den Stellenplan
- b) sie beschliesst den Voranschlag und die Rechnung des Zweckverbandes
- c) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstandes
- d) sie setzt die Beiträge der Kirchgemeinden gemäss § 15 fest
- e) sie kann die Statuten ändern, wenn sämtliche Kirchgemeinden der Änderung ausdrücklich zustimmen
- f) sie informiert die Stimmberechtigten in den Kirchgemeinden in geeigneter Form über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt
- g) sie hat folgende Finanzkompetenzen:
 - für neue, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft, welche den Betrag von Fr. 20'000.00 übersteigen
 - für neue, wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft, welche den Betrag von Fr. 10'000.00 übersteigen
 - Genehmigung von Nachtragskrediten über Fr. 10'000.00

§ 9 Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus je einem/r Vertreter/in der 6 angeschlossenen Kirchgemeinden, in der Regel dem/r Präsidenten/in der jeweiligen Kirchgemeinde.

² Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Delegiertenversammlung gewählt.

³ Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an

- a) der Leiter oder die Leiterin des Pastoralraumes
- b) der Verbandssekretär oder die Verbandssekretärin
- c) der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin

§ 10 Vorstand: Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse, Aufgaben und Kompetenzen:

- a) er bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor, stellt dazu Antrag und vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) er stellt unter Berücksichtigung von § 8 das Personal des Zweckverbandes an und beschliesst die Arbeitsverträge und Stellenbeschreibungen
- c) er wählt den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin sowie den Verbandssekretär oder die Verbandssekretärin
- d) er erstellt eine Unterschriftenregelung für das Rechnungswesen
- e) er lässt sich vom Leiter oder der Leiterin des Pastoralraumes regelmässig über die Entwicklung des Pastoralkonzeptes informieren
- f) er informiert die Kirchgemeinden regelmässig über das Geschehen im Zweckverband und im Pastoralraum
- g) er kann bei Uneinigkeiten unter den Kirchgemeinden und bei Beschwerdeverfahren vermitteln
- h) er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind
- i) er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
 - für neue, einmalige Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 20'000.00
 - für neue, wiederkehrende Ausgaben pro Sachgeschäft bis Fr. 10'000.00
 - Genehmigung von Nachtragskrediten bis Fr. 10'000.00

² Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht dem/der Vorsitzenden der Stichtscheid zu.

§ 11 Präsidium: Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident oder die Präsidentin hat folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) er/sie beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet sie
- b) er/sie leitet die Delegiertenversammlung
- c) bei offenen und geheimen Abstimmungen gibt er/sie den Stichtscheid
- d) er/sie ist Vorgesetzte/r des Personals des Zweckverbandes
- e) er/sie verfügt über eine Finanzkompetenz von Fr. 2'000.00 pro Sachgeschäft, im Rahmen des Voranschlags

§ 12 Finanzverwaltung

¹ Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist für die Rechnungsführung verantwortlich. Die Rechnungsführung richtet sich nach den Grundsätzen des kantonalen Gemeindegesetzes.

² Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin ist insbesondere für die Einhaltung der Unterschriftenregelung verantwortlich.

³ Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 13 Rechnungsprüfungsorgan

¹ Die Delegiertenversammlung kann eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus RPK-Mitgliedern der Verbandsgemeinden oder aus einer einzigen RPK einer Verbandsgemeinde oder eine externe Fachstelle (Revisionsstelle) mit der Revision des Rechnungswesens und der Prüfung der Zweckverbandsrechnung beauftragen.

² Die RPK umfasst fünf Mitglieder.

³ Die Wahlperiode für die RPK-Mitglieder beträgt vier Jahre.

⁴ Die RPK nimmt die Rechnungsprüfung im Sinne des Gemeindegesetzes vor und stellt Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung.

§ 14 Finanzen

¹ Die Aufwendungen des Zweckverbandes umfassen folgende Bereiche:

- a) Entschädigungen und Auslagen für die Verbandsleitung, den Vorstand, für die Rechnungsprüfung und für das administrative Personal
- b) Kosten für das beim Zweckverband angestellte Personal inkl. deren Versicherungen
- c) auf Wunsch der Kirchgemeinden kann der Vorstand auch beschliessen, die Lehrmittel für den Religionsunterricht über den Zweckverband abzurechnen
- d) auf Wunsch der Kirchgemeinden kann der Zweckverband auch weitere Kosten übernehmen.

² Alle nicht durch den Zweckverband getragenen Kosten sind von den Kirchgemeinden zu tragen. Dazu gehören insbesondere die Kosten des eigenen Personals, die Kultuskosten, die Sachkosten, sofern diese nicht über den Zweckverband abgerechnet werden, sowie die Kosten für den Unterhalt der Kirchen und der gemeindeeigenen Liegenschaften.

³ Die Einnahmen setzen sich zusammen:

- a) aus den Beiträgen der Kirchgemeinden
- b) den Zinserträgen
- c) Einnahmen für seelsorgerliche Dienstleistungen oder Religionsunterricht für nicht dem Zweckverband angehörende Christen oder Kirchgemeinden
- d) allfälligen Spenden und freiwilligen Beiträgen

§ 15 Beiträge der Kirchgemeinden

¹ An die Aufwendungen für die Organisation und Leitung des Zweckverbandes bezahlen die Kirchgemeinden die folgenden, festen Sockelbeiträge (zur Zeit 60 %), basierend auf den Personalkosten für das Jahr 2010:

Kirchgemeinde Erlinsbach	Fr.	250'000.00
Kirchgemeinde Lostorf	Fr.	179'000.00
Kirchgemeinde Niedergösgen	Fr.	181'000.00
Kirchgemeinde Obergösgen	Fr.	100'000.00
Kirchgemeinde Stüsslingen/Rohr	Fr.	78'000.00
Kirchgemeinde Winznau	Fr.	101'000.00

² Die Sockelbeiträge bleiben während 3 Jahren ab Bildung des Zweckverbandes unverändert. Danach sind sie zwingend aufgrund der dannzumaligen Situation zu überprüfen, dies mit dem Ziel einer Reduktion zulasten der Verteilung nach Seelenzahlen. Langfristig wird die Verteilung nach Seelenzahl angestrebt.

³ Die restlichen Kosten des Zweckverbands werden aufgrund der Katholikenzahl der Kirchgemeinden aufgeteilt. Massgebend ist die Zahl der Katholiken aufgrund der Einwohnerkontrollen am 31. Dezember vor dem jeweiligen Rechnungsjahr.

⁴ Die effektive Zahl der Aargauer Katholiken wird für die Berechnung des Verteilschlüssels aktuell um 14 % gekürzt. Die Parameter, welche zu dieser Kürzung führen, werden in einem separaten Reglement definiert und die entsprechende Kürzung wird alle zwei Jahre überprüft, erstmals Ende 2015 für die nachfolgenden Jahre.

⁵ Falls die Kosten für die Lehrmittel des Religionsunterrichtes über den Zweckverband abgerechnet werden, so erfolgt die Verrechnung an die Kirchgemeinden nach den aktuellen Schülerzahlen per 31. Oktober des jeweiligen Jahres.

⁶ Den Schlüssel für die Aufteilung weiterer Kosten beschliesst die Delegiertenversammlung.

⁷ Die Beiträge der Kirchgemeinden sind quartalsweise per 15. Januar, 15. April und 15. Juli, 15. Oktober fällig.

⁸ Rechnungsüberschüsse können als Eigenkapital beim Zweckverband verbleiben. Die Überschüsse sind buchhalterisch im Verhältnis zu den Beiträgen den einzelnen Kirchgemeinden gutzuschreiben. Im Falle eines Austritts hat die entsprechende Kirchgemeinde Anrecht auf ein allfälliges, anteilmässiges Eigenkapital.

§ 16 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse der Kirchgemeinden bleiben durch diese Statuten unangetastet.

§ 17 Archivierung von Akten

¹ Die Organe des Zweckverbandes haben wichtige Akten und Dokumente ordnungsgemäss an einem vom Vorstand zu bezeichnenden Ort zu archivieren.

² Für die Archivierung ist der Präsident oder die Präsidentin des Zweckverbandes zuständig.

§ 18 Beschwerdewesen

¹ Das Beschwerdewesen richtet sich nach den Bestimmungen gemäss §§ 199 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992.

² Über vermögensrechtliche Streitigkeiten entscheidet das Verwaltungsgericht.

§ 19 Ein- und Austritte von Kirchgemeinden

¹ Kirchgemeinden, die diesen Statuten beitreten wollen, haben dies ein Jahr im Voraus dem Vorstand des Zweckverbandes zu melden. Der Eintritt erfolgt nach der Genehmigung der Änderung der Statuten, Verordnungen und Reglemente auf den folgenden Jahresbeginn.

² Der Austritt aus dem Verband kann auf Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 2 Jahren erfolgen.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

¹ Der Zweckverband kann auf Ende einer Legislaturperiode aufgelöst werden, wenn es

- a) alle angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen
- b) die Mehrheit der angeschlossenen Kirchgemeinden einzeln beschliessen und der Regierungsrat die Auflösung bewilligt, weil die Verbandsaufgaben bedeutungslos geworden sind oder ebenso gut ohne Zweckverband erfüllt werden können.

² Im Falle einer Auflösung werden finanzielle Verpflichtungen oder ein allfälliges Vermögen des Zweckverbandes gemäss dem in § 15, Absatz 1 und 2 festgelegten Modus auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

§ 21 Zustandekommen

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Kirchgemeinden beschlossenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt werden.

Kirchgemeinde Erlinsbach

am 24. Juni 2013

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Ernst Fiechter

Margrit Haag

Kirchgemeinde Lostorf

am 19. Juni 2013

Die Präsidentin:

Der Kirchgemeindeschreiber:

Susanna Segna

Hans-Jürg Rudolf

Kirchgemeinde Niedergösgen

am 19. Juni 2013

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Beat Fuchs

Elfi Matter

Kirchgemeinde Obergösgen

23. August 2013

Die Präsidentin:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Manuela Robert

Verena Bürge

Kirchgemeinde Stüsslingen-Rohr

am 10. Juni 2013

Der Präsident:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Otto Erni

Nicole Gehriger-von Arx

Kirchgemeinde Winznau

am 13. Juni 2013

Die Präsidentin:

Die Kirchgemeindeschreiberin:

Rita Del Favero

Wendy Göring

Vom Regierungsrat am 19. November 2013 mit RRB Nr. 2013/2093 genehmigt.